



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-2130/2011

Protokoll-Nr.6/2011

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 15.12.2011 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Alois Kastner (ÖVP)
2. Franz Zöbl (ÖVP)
3. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
4. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
5. David Johannes Wimmer (ÖVP)
6. Rudolf Haginger (ÖVP)
7. Andreas Humer (ÖVP)
8. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
9. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
10. Gerhard Alois Gebetsroither (SPÖ)
11. Josef Dallinger (SPÖ)
12. Rupert Hattinger (ULG)
13. Beate Rödhammer (ULG)
14. Dipl.Ing. (FH) Markus Franz Leuchtenmüller (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

15. Gadringer Robert (ÖVP)
16. Heftberger Johann (ÖVP)
17. Kaser Gerhard (ÖVP)
18. Bassani Andrea (FPÖ)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- Harald Frauscher (FPÖ)
Franz Reifetshammer (FPÖ)
Helga Öhlinger (FPÖ)
Anton Höfer (SPÖ)
Roswitha Spießberger (ÖVP)
Sara Dallinger (ÖVP)
Ludwig Rabengruber (ÖVP)
Doris Oberndorfer (ÖVP)
Monika Zöbl (ÖVP)

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

Schriftführer: AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.12.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 20.10.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

| | |
|---|--|
| 1 | Straßenbeleuchtungskonzept - Grundsatzbeschluss |
| 2 | Richtlinien Schneeräumung und Streuung (RVS 12.04.12) |
| 3 | Sanierung von Straßen 2012 - 2014 - Finanzierungsplan |
| 4 | Anschaffung Räumgerät für den Winterdienst - Finanzierungsplan |
| 5 | Sanierung des Amtsgebäudes - Finanzierungsplan gemäß genehmigter Endabrechnung |
| 6 | Garantieerklärung für die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG" - Beschlussfassung |
| 7 | Änderung der Kanalgebührenordnung |
| 8 | Änderung der Indirekteinleiterverordnung |
| 9 | Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2012 - Prioritätenreihung |

| | |
|-----------|---|
| 10 | Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 07. Dezember 2011 |
| 11 | Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2012 |
| 12 | Voranschlag für das Finanzjahr 2012 |
| 13 | Mittelfristiger Finanzplan 2012 - 2015 |
| 14 | Kassenkredit für das Finanzjahr 2012 |
| 15 | Voranschlag für das Finanzjahr 2012 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG |
| 16 | Allfälliges - Anfragen - Anregungen |

1. Straßenbeleuchtungskonzept - Grundsatzbeschluss

Bei der Ortsbeleuchtung stehen einige kleinere Erweiterungen in den neu geschaffenen Siedlungsräumen an und teilweise ist der Bestand sanierungsbedürftig. Daher hat der Bauausschuss am 02.09.2010 beschlossen, ein Konzept für eine Umsetzung zu erarbeiten. Vom OÖ Gemeindebund wurde zum Thema „Kommunale Beleuchtung Mehr Licht – Weniger Kosten“ eine Veranstaltungsreihe initiiert und am 17. Juni 2010 wurde diese Info-Veranstaltung von Mitgliedern des Bauausschusses besucht. Es wurde dort ein Überblick zu Einsparpotenzialen, Finanzierungsmöglichkeiten, Förderungen u.v.m. gegeben. Bei dieser Veranstaltung wurde auch der Kontakt zur Firma Illumina Licht & Service GmbH aus Neuhofen bei Ried geknüpft. Geschäftsführer Rudolf Huber hat dem Ausschuss im Zuge einer Bauausschuss-Sitzung sein Konzept vorgestellt und daraufhin wurde er auch mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes beauftragt.

Folgender Leistungsinhalt ist im Straßenbeleuchtungsgesamtkonzept inkludiert:

- Augenscheinliche Überprüfung der Lichtpunkte, Scherstrahlen, Anstrahlungen und Schutzwege
- Auflistung des Zustandes der einzelnen Komponenten
- Planliche Erfassung der Lichtpunkte
- Überprüfung der Schutzmaßnahme mit Prüfprotokoll (alle 5 Jahre für gewerbliche Anlagen erforderlich)
- Berechnung über Energiekosten-Einsparung
- Präsentation der Ergebnisse der Ist-Aufnahmen bei Bauausschuss-Sitzung
- Besichtigung des Leuchtenparks in Ampflwang (Dauer: 3 – 4 Std.)
- Planung über Erneuerung und Erweiterung der Beleuchtungsanlage gemeinsam mit Ausschuss der Gemeinde
- Konzept über Ö-Norm-gerechte Schutzwegbeleuchtung
- Anstrahlungskonzept
- Kostenschätzung
- Präsentation des Gesamtkonzeptes bei einer Gemeinderatssitzung

Der Überprüfungsbefund der IST-Bestandsaufnahme der Straßenbeleuchtung von Geboltskirchen hat ergeben, dass zwar die Schutzmaßnahme „Nullung“ vorhanden ist, jedoch den gültigen ÖVE-Vorschriften nicht mehr entspricht. Um wieder einen gesetzmäßigen Zustand herzustellen, sind FI-Schutzschalter einzubauen bzw. Umklemmungen bei jeder Straßenlaterne vorzunehmen. Die erforderlichen Arbeiten wurden im Laufe des Jahres 2011 durchgeführt und die Straßenbeleuchtung inklusive der Weihnachtsbeleuchtung entspricht nun auch wieder den ÖVE-Richtlinien. Die oben angeführten erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen wurden im Vorfeld mit dem Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales abgestimmt und auch die dafür notwendige Zustimmung wurde erteilt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.11.2011 einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen, das gemeinsam erarbeitete Konzept zu genehmigen, um sich in der Folge um die Realisierung zu bemühen.

Beratungsverlauf

GR Franz Zöbl stellt dem Gemeinderat an Hand des vorliegenden Straßenbeleuchtungsplanes das gemeinsam von Bauausschuss und der Firma Illumina ausgearbeitete Beleuchtungskonzept vor. Weiters

führt er aus, dass es heute vorwiegend darum gehe bei diesem Konzept die grundsätzlichen Rahmenbedingungen festzulegen und vom Gemeinderat die Zustimmung zu erhalten, damit sich in der Folge der Bauausschuss um die Umsetzung bemühen kann. Im Zuge der Besichtigung des Leuchtenparks der Firma Illumina wurde auch eine Lampenart ausgewählt, die künftig zum Einsatz kommen soll. Die Altstadtleuchten im Ortszentrum sollen auch weiterhin verwendet werden und nur ein Leuchtmitteltausch vorgenommen werden. Dies soll auch bei den Rondolux-Leuchten so gehandhabt und straßenzugsmäßig zusammengefasst werden.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass dies sicherlich ein gutes Konzept ist und viel Zeit in die Ausarbeitung investiert wurde. Mit der Amtsgebäudesanierung wurde die Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Straßenbeleuchtung geschaffen, da die Beleuchtungssteuerung in das Amtsgebäude verlegt wurde. Bis dahin war diese ja in der ehemaligen Raiffeisenbank (seit 1962) untergebracht, wo er dann in der Folge durch den Tausch Hausbesitzer wurde.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage wie hoch die Kostenschätzung ist.

AL Herbert Bischof erklärt: laut Kostenschätzung der Firma Illumina beläuft sich das Gesamtkonzept auf € 255.648,50 zuzüglich Ust.

GR Beate Rödhammer weist darauf hin, dass durch den Leuchtmittel-, bzw. Leuchtentausch auch entsprechend Stromkosten eingespart werden können.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den Grundsatzbeschluss an dem vorliegenden Straßensanierungskonzept festzuhalten und eine Umsetzungsmöglichkeit auszuarbeiten.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Richtlinien Schneeräumung und Streuung (RVS 12.04.12)

In der Sitzung des Bauausschusses vom 09.11.2011 wurde über die Anwendung der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) für den Winterdienst beraten. Aufgrund dieser Beratungen soll dem Gemeinderat diese RVS zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Grundsätzliches zur RVS:

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer die RVS 12.04.12-Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) ausgearbeitet, die ab sofort im Bereich der Bundesstraßen anzuwenden ist.

Diese RVS stellt den Stand der Technik in dem o. a. Fachbereich dar. Eine Anwendung auch außerhalb des Bundesstraßenbereiches wird angeregt. Sie wird durch die Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für Bundesstraßen verbindlich.

Zu diesen Richtlinien konnte der Gemeindebund Stellung nehmen. Der Gemeindebund hat auch erreicht, dass eine eigene Kategorie für Güterwege (Gemeindestraßennetz) geschaffen wurde und somit die Anforderungen des Winterdienstes für Güterwege/Gemeindestraßen geringer sind als für das übrige Straßennetz (Autobahnen, Landes- und Bundesstraßen, Innerstädtische Verkehrsstraßen,...) Die für die Gemeinde anzuwendende Winterdienstkategorie wird als P3 deklariert (Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen mit ländlichem Charakter (Gemeinde-, Güter- und Verbindungswege, Zufahrtsstraßen, etc.).

Der OÖ Gemeindebund hat die Lizenz für die Veröffentlichung der RVS 12.04.12 angekauft und kann diese Richtlinien zur Verfügung stellen.

Jede Gemeinde kann mit Gemeinderatsbeschluss diese Richtlinien freiwillig anwenden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung dieser Richtlinien. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieses Regelwerk in Haftungsfragen als Grundlage herangezogen wird. Die Anwendung hat daher den Vorteil, dass die Gemeinde bei Einhaltung dieser Richtlinien weitgehend haftungsfrei beim Winterdienst sein wird.

Bei der Empfehlung der Richtlinien handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächlichen Anforderungen in einer Gemeinde ergeben sich aus der Praxis, das heißt, aus dem Verkehrsbedürfnis, der geografischen Lage und aus der Linienführung einer Straße.

Ohne Richtlinien sollte keine Gemeinde ihren Winterdienst durchführen. Soweit eine Gemeinde keine eigenen brauchbaren Richtlinien erstellt, erscheint es daher zweckmäßig, die von der Forschungsgesellschaft im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr ausgearbeiteten Richtlinien anzuwenden.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass diese Richtlinien für den Winterdienst in Haftungsfragen Bedeutung haben.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass die in der für uns relevanten Winterdienstkategorie P3 vorgegebenen Umlaufzeiten von 12 Stunden nicht zumutbar sind und der Anforderungsstandard zu wenig hoch ist, obwohl wir derzeit einen höheren Standard erfüllen.

GR Franz Zöbl erläutert: die Richtlinie dient allein zur Absicherung beim Winterdienst, wenn Gesetz des Falles etwas passieren sollte, um weitestgehend haftungsfrei zu sein. Wir erfüllen derzeit einen wesentlich höheren Standard als in dieser technischen Richtlinie vorgesehen ist und daran soll bzw. darf sich auch künftig nichts ändern.

GR Gerhard Gebetsroither stellt die Anfrage, ob die Schneeräumung im derzeitigen Ausmaß aufrechterhalten bleibt oder besteht aufgrund dieser Richtlinie die Möglichkeit dass Kürzungen beim Winterdienst durch das Land OÖ vorgegeben werden können.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass beim Winterdienst nie gespart wurde und diese Dienstleistung auch auf diesem Niveau zu erhalten ist. Der Winterdienst fällt in die Autonomie der Gemeinde und daher ist er auch von der Gemeinde zu bestreiten bzw. sicherzustellen.

GR Gerhard Gebetsroither ergänzt, dass es sich hier um ein reines Haftungsthema handelt und auf den Winterdienst keine Auswirkung hat.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die vorliegende RVS 12.04.12 – Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) für die Gemeinde Geboltskirchen anzuwenden.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

14 Zustimmungen

4 Ablehnungen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Gerhard Gebetsroither, GR Josef Dallinger

3. Sanierung von Straßen 2012 - 2014 - Finanzierungsplan

Vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales – wurde die Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung von Straßen 2012 - 2014 unter dem Geschäftszeichen Gem-311115/453-2011-Mt bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2012 | 2013 | 2014 | Gesamt in EURO |
|-------------------------------------|----------------|---------------|----------------|----------------|
| Rücklagen | 61.300 | --- | 50.700 | 112.000 |
| Bedarfszuweisung | 20.000 | 20.000 | 20.000 | 60.000 |
| Landeszuschuss | 57.400 | 57.400 | 57.400 | 172.000 |
| Summe in EURO | 138.700 | 77.400 | 127.900 | 344.000 |

Zur Qualitätssicherung des bestehenden Straßennetzes nach der Durchführung von Straßenbauarbeiten (insbesondere Umbau/Neubau, Künettensanierungen) sind zumindest punktuell Abnahmeuntersuchungen (z.B. Untersuchung der eingebauten Schichten an Bohrkernen) durch befugte Unternehmer zu veranlassen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist der IKD vorzulegen.

Die im genehmigten Finanzierungsplan vorgesehenen Landeszuschüsse für die Jahre 2012 bis 2014 sind von der Direktion Straßenbau und Verkehr gemäß Schreiben von LH-Stv. Franz Hiesl (LHSTv.Hi.Tgb.Nr.-220427/55-10-Sch/St) und der telefonischen Rücksprache mit TOAR Johann Froschauer am 18.11.2011 im Ausmaß von 50 % der Baukosten, das sind € 172.000,-- aufgeteilt auf die Jahre 2012 – 2014 gesichert.

Mit dem vorliegenden Finanzierungsplan können die im Straßensanierungsprogramm der Gemeinde Geboltskirchen mit Priorität 1 + 2 gereihten Straßenzüge saniert werden. Die Maßnahmen stellen sich folgendermaßen dar:

| Straßen | Art der Schäden (Tiefe der Verdrückungen, Risse od. Gitterbildung usw.) | Priorität | Kosten |
|---|---|-----------|-----------|
| Pilgershammer Gemeindestraße *) Pichler Berg – Ortschaft Bergham | Ort: Abfräsen + Asphaltieren + Verrohrungen + Pflasterungen 950 Lfm. | 1 | € 138.700 |
| Höchststraße *) | Mech.Stab/teilweise Verbreiterung/Asphaltbreite 3,50 m 1.100 Lfm | 2 | € 205.300 |

*) die in unserer Gemeinde am stärksten befahrenen Gemeindestraßen

Die Arbeiten werden gemeinsam mit der Straßenmeisterei Weibern abgewickelt, da auch ein Teil der veranschlagten Landeszuschüsse in Form von Arbeitsleistung eingebracht wird.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag über das Straßensanierungskonzept 2012 – 2014 zur Kenntnis und ergänzt, dass dieses Konzept vom Bauausschuss ausgearbeitet wurde.

GR Friedrich Kirchsteiger ersucht um kurze Darstellung der Maßnahmen auf der Höchststraße, da die Beratungen im Ausschuss schon einige Zeit zurück liegen.

AL Herbert Bischof erklärt, dass auf der Höchststraße derzeit eine Asphaltbreite von ca. 3 m vorzufinden ist. Dies sollte auf 3,5 m verbreitert werden und daher ist auch teilweise ein neues Unterbauplanum herzustellen. Das öffentliche Gut ist mit ~ 5 m ausgewiesen und dies soll auch genutzt werden. Weiters soll der Asphaltbelag abgefräst und eine neue Decke aufgezogen werden. Im Bereich der Kreuzung Öhler-Kapelle soll versucht werden die Querneigung bzw. Anbindung etwas zu verbessern.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierung von Straßen 2012 - 2014“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Anschaffung Räumgerät für den Winterdienst - Finanzierungsplan

Vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales – wurde die Finanzierungsmöglichkeit für die Anschaffung eines gebrauchten Räumgerätes für den Winterdienst auf Gehsteigen unter dem Geschäftszeichen Gem-311115/452-2011-Mt bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2012 | 2013 | 2014 | Gesamt in EURO |
|-------------------------------------|------|--------|--------|----------------|
| Bedarfszuweisung | | 30.000 | 30.000 | 60.000 |
| Summe in EURO | | 30.000 | 30.000 | 60.000 |

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist der IKD vorzulegen.

Aufgrund des Neubaus von Gehsteigen in unserem Gemeindegebiet hat sich der Bauausschuss schon im Jahr 2009 mit dem Ankauf eines Winterdienstgerätes beschäftigt, da mit dem vorhandenen Kommunaltraktor der Winterdienst auf Gehsteigen künftig nicht mehr bewältigbar ist. Aufgrund der Empfehlung des Bauausschusses hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2009 den Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Anschaffung von einem kommunalen Hoftrac mit Anbaugeräten gestellt. Als Realisierungszeitraum wurde dies an die Fertigstellung des Gehsteiges bis Piesing gekoppelt, um auch den Winterdienst sicherstellen zu können. Beim Bürgermeisterstammtag mit unserem Gemeindeferenten LR Max Hiegelsberger am 23.03.2011 wurde diese notwendige Investition wieder angesprochen und daraufhin eine Finanzierungsmöglichkeit im Ausmaß von € 60.000,- ausgesprochen. Da mit dem Kostenrahmen jedoch nicht das angestrebte Ausstattungsspektrum abgedeckt werden kann, wurden mehrere schriftliche Darstellungen und persönliche Gespräche mit LR Max Hiegelsberger geführt, jedoch aufgrund der finanziellen Situation ist die Aufstockung des Kostenrahmens nicht möglich.

Um die Anschaffung eines effizienten Einsatzgerätes doch zu erreichen, gibt es die Variante ein gebrauchtes Gerät zu erwerben. Diese Vertragsverhandlungen können jedoch erst dann geführt werden, wenn ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, um mit einem Händler eine verbindliche Vereinbarung für die Abnahme eines gebrauchten Kleinkommunalgerätes/kommunaler Hoftrac treffen zu können.

Beratungsverlauf

GR Franz Zöbl erläutert, dass mit Fertigstellung des Gehsteiges bis Piesing mit dem derzeitigen Kommunaltraktor die Gehsteigräumung nicht mehr bewältigbar ist. Daher hat sich der Bauausschuss auch schon in der Vergangenheit damit auseinandergesetzt und den Ankauf eines kommunalen Hoftrac's empfohlen. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss wurde mit dem BZ-Antrag im Dezember 2009 herbeigeführt. Die Entscheidungsfindung wurde im Bauausschuss sehr eingehend beraten und auch Vorführgeräte sind vor Ort schon getestet worden. Letztlich hat für unser Anforderungsprofil ein Hoftrac bzw. ein funktionsähnliches Kommunalgerät wesentliche Vorteile gegenüber einem kommunalen

Schmalspurtraktor, da dieser das ganze Jahr über besser eingesetzt werden kann. Um weitere Schritte zum Ankauf veranlassen zu können, ist das Vorliegen eines Finanzierungsplanes unumgänglich. Deshalb wurde, wie auch im Amtsvortrag ausgeführt, mit dem Gemeindeferenten LR Max Hiegelsberger Kontakt aufgenommen, um eine konkrete Zusage zu erzielen. Letztendlich wurde uns ein Betrag in der Höhe von € 60.000,- genehmigt. Dies erfordert jedoch bei der Anschaffung ein Umdenken, da das ursprünglich geschnürte Gesamtpaket damit nicht finanziert werden kann. Es gibt mehrere Varianten, wie zB. ein Vorführ- oder Gebrauchtgerät anzukaufen. Jedoch ohne genehmigten Finanzierungsplan, können keine weiteren Umsetzungsaktivitäten gesetzt werden und daher ist die Beschlussfassung der vorliegenden Finanzierungsmöglichkeit notwendig.

GR Friedrich Kirchsteiger ergänzt zu den Ausführungen, dass heute nur der Finanzierungsplan zu beschließen ist und eine Festlegung welches Gerät angekauft werden soll heute nicht zur Entscheidung steht.

GR Franz Zöbl bestätigt dies und erklärt nochmals, dass heute weder Händler noch Fabrikat festzulegen ist, sondern mit der Beschlussfassung die Finanzierung gesichert werden soll.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage welche Geräte bereits besichtigt wurden.

GR Franz Zöbl erklärt, dass unter Bauausschussobmann Friedrich Pramendorfer schon Schmalspurtraktoren und Hoftrac's besichtigt wurden und es auch Vorführungen gab und seitdem er diese Funktion ausübt 3 verschiedene Geräte begutachtet wurden. Nach Beschlussfassung wird man sich wiederum intensiver mit diesem Thema beschäftigen.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Zusatzfrage was dagegen spricht sich bei Günter Nebel (der anwesend ist) sich etwas anzuschauen bzw. vorführen zu lassen.

GR Franz Zöbl erklärt, dass er mit Günter Nebel bereits Kontakt hatte und auch Geräte, wie Schmalspurtraktor und ein hoftracähnliches Kommunalgerät, besichtigt wurde.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Finanzierungsplan für die Anschaffung eines Räumgerätes für den Winterdienst die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Sanierung des Amtsgebäudes - Finanzierungsplan gemäß genehmigter Endabrechnung

Vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales wurde nun nach der Überprüfung des Vorhabens „Sanierung des Amtsgebäudes“ durch die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik und Bekanntgabe der angelaufenen Zwischenfinanzierungs- und KG-Gründungskosten der Amtsgebäudesanierung mit Schreiben vom 30. September 2011 unter dem Geschäftszeichen IKD(Gem)-311115/448-2011-Mt der entsprechende Finanzierungsplan zur Beschlussfassung vorgelegt, der sich wie folgt darstellt:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | der bis 2010 | 2011 | 2012 | Gesamt in EURO |
|--|---------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| Anteilsbetrag o.H. | | 178 | 0 | 178 |
| (Bank-)Darlehen | | 100.000 | | 100.000 |
| Rückersätze | 5.004 | | | 5.004 |
| Landeszuschuss | 18.225 | | | 18.225 |
| Bedarfszuweisung | 300.000 | 300.000 | 200.000 | 800.000 |
| | | | | |
| Summe in EURO | 323.229 | 400.178 | 200.000 | 923.407 |

Das Bauprojekt hat die gegründete gemeindeeigene Kommanditgesellschaft (KG) durchgeführt. In den angegebenen Gesamtkosten sind auch die Kostenanteile für die Wohnung (€ 23.089,--) sowie für Zwischenfinanzierung, Zinsen und KG-Gründung enthalten.

Das in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung ausgewiesene Darlehen hat nicht die Gemeinde sondern die KG aufzunehmen. Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde.

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung für 2011 veranschlagte Bedarfszuweisung wurde bereits gewährt und ausbezahlt (auf den diesbezüglichen Aktenvorgang IDK(Gem)-311115/433-2011-Wö vom 14. Februar 2011 wird verwiesen).

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist dem Amt der OÖ. Landesregierung vorzulegen.

Eine separate bzw. zusätzliche BZ-Förderung für gegenständlichen Zusatzkosten ist nicht vorgesehen, zumal die jährliche Annuität für KG-Darlehen im Rahmen des von der Gemeinde an die KG zu leistenden Liquiditätszuschusses finanziert wird und dieser Liquiditätszuschuss bei Abgangsgemeinden im Rahmen der BZ-Förderung für einen allfälligen OH-Abgang berücksichtigt und somit gefördert wird.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag hinsichtlich dem Finanzierungsplan mit dem endgültigen Kostenrahmen der Amtsgebäudesanierung zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierung des Amtsgebäudes“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Garantieerklärung für die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG" - Beschlussfassung

In den Gemeinderatssitzung am 23. Oktober 2008 wurde der Finanzierungsplan für die Amtsgebäudesanierung beschlossen bzw. mit Schreiben vom 30. September 2011 vom Amt der OÖ. Landesregierung unter dem Geschäftszeichen IKD(Gem)-311115/448-2011-Mt der endgültige genehmigte Kostenrahmen und der Finanzierungsplan bekannt gegeben. Im gegenständlichen Finanzierungsplan ist angeführt, dass erforderliche Darlehen nicht die Gemeinde sondern die KG aufzunehmen hat, jedoch ist von der Gemeinde Geboltskirchen eine Haftungsübernahme (Garantieerklärung) abzugeben, die gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig ist. Aufgrund der Kreditausschreibung bezüglich der Zwischenfinanzierung ist das Offert der Sparkasse Ried - Haag das des Billigstbieters und somit ist die Garantieerklärung auch an dieses Kreditinstitut auszustellen.

Die zur Beschlussfassung erstellte Garantieerklärung stellt sich wie folgt dar:

Ergeht an:

Sparkasse Ried – Haag
Hauptanstalt
Hauptplatz 44
4910 Ried im Innkreis

Geboltskirchen, 15.12.2011

**Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG
GARANTIEERKLÄRUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Geboltskirchen hat Kenntnis davon, dass die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG beabsichtigt, einen Kredit in Höhe von EUR 100.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren bei Ihnen aufzunehmen.

In Anbetracht ihrer Position als Gesellschafterin (Kommanditistin) der Verein zu Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG gibt die Gemeinde Geboltskirchen nachstehende

Garantieerklärung

ab:

Die Gemeinde Geboltskirchen übernimmt hiermit Ihnen gegenüber die unwiderrufliche, unkündbare Garantie für die ordnungsgemäße und vollständige Rückzahlung des aufgenommenen Kreditbetrages zuzüglich aller anfallenden Zinsen, Provisionen, Spesen und sonstiger Nebenkosten bis zum Höchstbetrag von EUR 115.200,--.

Die Gemeinde Geboltskirchen verpflichtet sich daher, auf erste, mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgende Anforderung unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft den Höchstbetrag bzw. Teile davon innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe, an die Sparkasse Ried-Haag abzugs- und spesenfrei auf ein von der Sparkasse Ried-Haag bekannt zugebendes Konto zu überweisen. Im Falle der Anforderung von Teilbeträgen vermindert sich der Höchstbetrag im selben Ausmaß.

Die Garantie erlischt, sobald die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG ihre vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber zur Gänze erfüllt hat, spätestens aber am 31. Dezember 2021, unabhängig davon, ob diese Erklärung zurückgegeben wird oder nicht.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Garantieerklärung (einschließlich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle aus dieser Garantieerklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für die Gemeinde Geboltskirchen örtlich zuständige Gericht.

Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 und wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2011

Für die Gemeinde Geboltskirchen
Der Bürgermeister
(Gemeindesiegel)

.....
Alois Kastner

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gremium den Sachverhalt bzw. die Garantieerklärung für das Darlehen zur Ausfinanzierung der Amtsgebäudesanierung zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Garantieerklärung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Änderung der Kanalgebührenordnung

Bei der Kanalgebührenordnung aus dem Jahre 2006 sind nun wieder einmal einige kleinere Adaptierungen erforderlich, die sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr:

Unter den Punkten 4. + 6.2 wurden geringfügige Formulierungskonkretisierungen vorgenommen (Begriffe aus der OÖ. Bautechnikverordnung übernommen).

§ 5 Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit:

Unter Punkt 2. wurde die Definition über das Entstehen des Abgabenspruches überarbeitet, da die Festsetzungsverjährung gemäß § 207 Bundesabgabenordnung (BAO) 5 Jahre beträgt und danach eine Vorschreibung einer etwaigen ergänzenden Anschlussgebühr nicht mehr möglich wäre, was somit jedoch gewahrt bleibt.

Anschlussgebühren:

Mit Erlass vom Amt der Oö. Landesregierung für die Erstellung der Voranschläge für das Finanzjahr 2012 (Geschäftszeichen: IKD(Gem)-511001/347-2011-Pra/Kai vom 18.11.2011) wurden – wie auch in den vergangenen Jahren - unter anderem für die Gemeinden die Höhe der Mindestbenutzungsgebühren für die Abwasserentsorgung für das Jahr 2012 mitgeteilt. Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2012 € 2.990,-- exkl. USt. Der davon abgeleitete Quadratmetersatz für die Verrechnungsfläche die das Ausmaß von 150 m² überschreitet beträgt € 17,58 exkl. USt.

Sämtliche Änderungen sind im Verordnungsentwurf in roter Schrift gekennzeichnet.

Der Verordnungsentwurf der Kanalgebührenordnung stellt sich wie folgt dar:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 15.12.2011, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird. Die Abwasserbeseitigungsanlage dient zur Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer. Oberflächen- und Dachabwässer dürfen nicht eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen: Interessentenbeiträgegesetz 1958, LGBl. Nr. 28
§ 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach der Verrechnungsfläche.
2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 2.990,-- exkl. MWSt.
3. Überschreitet die Verrechnungsfläche ein Ausmaß von 150 m² nicht, ist keine weitere Gebühr fällig. Für jeden m² der Verrechnungsfläche, welcher das Ausmaß von 150 m² überschreitet, ist eine Gebühr in Höhe von € 17,58/m² exkl. MWSt. zu entrichten.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgestattet sind. Bei einem ausgebauten Dachraum werden 50 % der bebauten Grundfläche angerechnet.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Gebühr in der Höhe von 50 % der Grundgebühr gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.
6. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - 6.1. Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine von dem Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.
 - 6.2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungs- bzw. Nutzungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche von 150 m² überschritten wird.
 - 6.3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom betreffenden Grundeigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre und ist in drei Teilbeträgen in Abständen von mindestens 3 Monaten zu entrichten. Bei der Vorschreibung der Vorauszahlungen sind die Bestimmungen des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., zu beachten.
2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 % p.a., ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4**Kanalbenützungsgebühr**

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bereitstellungsgebühr:

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke:

pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,00 exkl. MWSt.

2. Grundgebühr:

Für jedes angeschlossene Grundstück ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

2.1 bei bebauten Grundstücken, welche nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden (zB leer stehende Objekte)

pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,00 exkl. MWSt.

2.2 pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung

bis 200 m² € 90,00 exkl. MWSt

bis 400 m² € 120,00 exkl. MWSt.

ab 400 m² € 150,00 exkl. MWSt.

3. Benützungsgebühr:

Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

3.1. Je Kubikmeter Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres eine Gebühr von **2,69 exkl. MWSt.**

3.2. Für Grundstücke, die an eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat die Ablesung der Wasserzähler von der Genossenschaft selbst zu erfolgen und die ermittelten Werte der Gemeinde Geboltskirchen bekannt zu geben. Nach diesem ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres wird in der Folge die Kanalbenützungsgebühr berechnet.

3.2.1. Für Grundstücke die an keine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nur zum Teil die Versorgung durch eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage abgedeckt wird, kann die Kanalbenützungsgebühr nach dem mittels freiwillig eingebauten Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres berechnet werden.

3.2.2. Die jeweiligen Ermittlungsdaten über den Wasserverbrauch sind der Gemeinde Geboltskirchen jeweils bis spätestens zum **30. November** des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen.

3.2.3. Hinweis: Bei der Verwendung von Messgeräten zur Ermittlung des Wasserbrauches sind die geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152 idgF. einzuhalten. (Eichpflicht für Mengemessgeräte für Flüssigkeiten)

3.3. Ist eine Abrechnung nach dem Wasserverbrauch nicht möglich (z.B. wenn keine Wasseruhr installiert ist oder wenn der Wasserverbrauch aufgrund von Brauchwasseranlagen verfälscht wird), erfolgt die Abrechnung in folgender Form:

3.3.1. Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen (umgerechnet in EGW), die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Wohnsitz haben, berechnet.

3.3.2. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) wird nach der folgenden Einwohner-gleichwerttabelle festgelegt. 1 EGW ist eine Einheit, deren Abwasseranfall des einen Einwohners entspricht. Dem EGW ist eine Jahresabwasserverbrauchsmenge von 41,38 m³ zu Grunde gelegt.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

Bewohner mit Hauptwohnsitz 1,0 EGW

Personen, die sich überwiegend außerhalb der Gemeinde aufhalten und diesen Sachverhalt entsprechend belegen können (z.B. Meldenachweis der anderen Gemeinde) 0,5 EGW

b) Einwohnergleichwert für Gewerbebetriebe, Privatzimmervermieter und öffentliche Einrichtungen:

Gewerbebetriebe ohne überdurchschnittlichen Abwasseraufkommen je angefangene - 3 vollbeschäftigte Dienstnehmer (ohne Außendienstmitarbeiter) 1,0 EGW

Gaststätte ohne Küchenbetrieb 1,5 EGW

Gaststätte mit Küchenbetrieb 4,0 EGW

Bei Gaststätten je angefangene 100 Sitzplätze 1,0 EGW

Saunabetrieb 10,0 EGW

je Gästebett in Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern 0,3 EGW

Vereinsheime 1,0 EGW

je Schulklasse oder Kindergartengruppe 1,0 EGW

3.3.3. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro EGW und Quartal € 27,83 exkl. MWSt.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind, sofern die Bewirtschaftung vom am Kanal angeschlossenen Grundstück aus erfolgt, nur für die bewohnbaren Gebäudeteile die Bestimmungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 heranzuziehen

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinde-eigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich unter Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs. 6, Pkt. 6.1 oder 6.2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten. Ist die Anzeige der Änderung des Widmungs- u. Nutzungszweckes sowie die Vollendung der Rohbauarbeiten unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von behördlich genehmigten Bauplänen, entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde bei vorheriger zeitgerechter Ankündigung das Betreten und die Besichtigung ihrer Liegenschaft zu diesem Zweck zu gestatten.

3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Bei der Gebührenberechnung gemäß § 4 **Abs. 3**, ist zur Berechnung der vierteljährlichen Gebühren der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Änderung der Gebührenhöhe

Eine Änderung der Höhe der Anschlussgebühren gemäß § 2 bzw. der Höhe der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 erfolgt anlässlich der Voranschlagelassung (Hebesätze).

§ 8

MWST

Zuzüglich zu den Gebühren werden 10 % MWSt. verrechnet.

§ 9

Inkrafttreten der Verordnung

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kanalgebührenordnung vom **14.12.2006** tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 16.12.2011

abgenommen am:

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof erläutert die Änderungen der Kanalgebührenordnung.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage, ob nunmehr eine Verjährung über die Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren nicht mehr geschehen kann.

AL Herbert Bischof erklärt, dass nun erst ab dem Feststellen der Behörde die 5-jährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt und somit praktisch eine Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich ist.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Frage, ob dies richtig sei, dass uns die Kanalanschlussgebühren vom Land OÖ vorgegeben werden.

Buchhalter Stahrl-Thalhamer Rudolf bestätigt dies und zitiert den entsprechenden Passus im Voranschlagelass für das Finanzjahr 2012 indem die Mindestanschlussgebühren angeführt sind.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Kanalgebührenordnung die Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

14 Zustimmungen

4 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Gerhard Gebetsroither, GR Josef Dallinger

8. Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Von der Geschäftsstelle des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal wurden die neuen Tarife für das Jahr 2012 bezüglich der Erstellung von Indirekteinleiterverordnungen wie folgt bekannt gegeben und daher der nachstehende Verordnungsentwurf erstellt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 15. Dezember 2011 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2010 i.d.g.F. (Indirekteinleiterverordnung) abgeändert wird.

I.

Der § 5 AGB des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal soll lauten:

HÖHE DER AUFWANDSERSÄTZE

Der Aufwandsersatz für die Indirekteinleitung von Abwasser beträgt:

- Indirekteinleiter bis 5 m³
Tagesabwassermenge..... € 289,45 exkl. MWSt.
- Indirekteinleiter über 5 m³ bis
50 m³ Tagesabwassermenge..... € 481,62 exkl. MWSt.
- Indirekteinleiter über 50 m³
Tagesabwassermenge..... € 723,05 exkl. MWSt.

II.

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2012 in Kraft.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und den Verordnungsentwurf für die Aufwandsätze für die Indirekteinleitung von Abwasser zur Kenntnis.

GR Friedrich Kirchsteiger ergänzt, dass diese Aufwandsätze von der Gemeinde an den jeweiligen Indirekteinleiter weiterverrechnet werden.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2012 - Prioritätenreihung

Zur Antragstellung für Vorhaben der Gemeinde Geboltskirchen soll für das Jahr 2012 folgender BZ-Antrag eingebracht worden:

1. Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2011

Die Prioritätenreihung der bereits in den Vorjahren eingereichten Vorhaben und die damit verbundene Prioritätenreihung wird durch die Neueinreichung nicht verändert und in der vorliegenden Reihung bestätigt:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1.) Sanierung Amtsgebäude | Genehmigung § 86 OÖ. GemO erteilt |
| 2.) Neubau eines Feuerwehrhauses | |
| 3.) Gehsteig Piesing | Genehmigung IKD-311114/445-2011 |
| 4.) Ankauf Löschfahrzeug (KLF-A) | Genehmigung IKD-311115/435-2011 |
| 5.) Anschaffung eines Räumgerätes für den Winterdienst auf Gehsteigen | Genehmigung IKD-311115/452-2011 |
| 6.) Straßensanierungskonzept 2012 – 2014 | Genehmigung IKD-311114/453-2011 |
| 7.) Errichtung einer Aufbahrungshalle | |

Diese Reihung wird um den neu zu beschließenden Antrag erweitert.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt folgenden Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für das Jahr 2012 zu beschließen:

1. Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2011

und um Aufnahme bzw. Erweiterung der Prioritätenreihung um den gegenständlichen Antrag.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 07. Dezember 2011

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 07. Dezember 2011 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Voranschlag 2012
3. Prüfung der Belege vom 14.10.2011 bis 07.12.2011
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges

Beratungsverlauf

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.12.2011 zur Kenntnis.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2012

Folgende Ermessensausgaben, die sich aus Ausgaben mit und ohne Sachzwang zusammensetzen, sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2012 enthalten:

lt. Erlass Gem-310 001/1159-2005-SI/Dr, vom 10.11.2005 max. EUR 15,- je Einwohner bezogen auf die letzte GR-Wahl

| Stichtag GR-W | Einwohner | € 15,00 | ohne Sachzwang | VA 2012 | |
|------------------|--|---------|----------------|------------------|-------------------|
| | | | € 21.450,00 | mit Sachzwang | ohne Sachzwang |
| 1/0000-7570 | Beitrag Bezirksparteileitung | | | 2.600,00 | |
| 1/0190-7230 | Repräsentationsausgaben | | | 3.500,00 | |
| 1/0220-7260 | Fachverband Standesbeamte | | | 100,00 | |
| 1/0600-7260 | Beitrag Waldbesitzerverband | | | | 12,00 |
| 1/0600-7260 | Mitgliedsbeitrag Gemeindebund | | | 2.100,00 | |
| 1/0600-7260 | Mitgliedsbeitrag FLGÖ | | | 15,00 | |
| 1/0600-7260 | Mitgliedsbeitrag Inn-Salzach-Euregio | | | 640,00 | |
| 1/0600-7260 | Sportcent | | | | 43,00 |
| 1/0610-7570 | Schwarzes Kreuz | | | | 58,40 |
| 1/0610-7571 | Beitrag an Seniorenbund | | | | 150,00 |
| 1/0610-7571 | Beitrag an Pensionistenverband | | | | 150,00 |
| 1/0610-7571 | Beitrag Kameradschaftsbund | | | | 150,00 |
| 1/0620-4030 | Ehrungen und Auszeichnungen | | | | 1.800,00 |
| 1/0630-7290 | Städtekontakte und Partnerschaft | | | 1.500,00 | |
| 1/0700-7290 | Verfügungsmittel | | | 7.000,00 | |
| 1/0940-7290 | Förderung der Betriebsgemeinschaft | | | 400,00 | |
| 1/1700-7540 | KHD-Beitrag | | | 600,00 | |
| 1/1800-7570 | OÖ Zivilschutzverband | | | 239,70 | |
| 1/2390-7680 | Beitrag zu schulischen Veranstaltungen | | | | 1.600,00 |
| 1/2590-7570 | Beitrag für Spielegruppe | | | | 150,00 |
| 1/2620-7570 | Beitrag Naturfreunde | | | | 585,00 |
| 1/2620-7570 | Übernahme Wasser/Kanal für UNION | | | | 2.000,00 |
| 1/2620-7570 | Beitrag UNION | | | | 1.455,00 |
| 1/2730-7260 | Beitrag Büchereiverband | | | 100,00 | |
| 1/2790-7570 | Betriebskosten für Krippenbauschule | | | 600,00 | |
| 1/3220-7570 | Beitrag Musikverein | | | | 2.765,00 |
| 1/3220-7570 | Beitrag Liedertafel | | | | 150,00 |

| | | | |
|--------------|---|------------------|------------------|
| 1/3220-7570 | Beitrag Jagdhornbläser | | 150,00 |
| 1/3220-7570 | Beitrag Cantadores | | 150,00 |
| 1/3220-7571 | Betriebskosten für Musikverein | | 1.500,00 |
| 1/3240-7571 | Beitrag Volkstanzgruppe | | 150,00 |
| 1/3240-7571 | Beitrag Theatergruppe | | 150,00 |
| 1/3240-7572 | Beitrag Fotoklub | | 150,00 |
| 1/3400-7570 | Beitrag Schloss Tollet (KULTURAMA) | | 200,00 |
| 1/3620-7570 | Beitrag Bergknappen | | 365,00 |
| 1/4190-7290 | Altentag | 1.000,00 | |
| 1/4390-7680 | Säuglingspakete, Windelgutscheine | | 1.100,00 |
| 1/5220-7260 | Klimabündnisbeitrag | 400,00 | |
| 1/7420-7570 | Beitrag Imkerverein | | 150,00 |
| 1/7420-7680 | Beitrag an die Ortsbauernschaft | | 2.000,00 |
| 1/7490-6700 | Waldbrandversicherung | | 300,00 |
| 1/7710-72994 | Arbeitsleistung des UA 0100 für Tourismus | | 1.900,00 |
| 1/7710-7540 | Mitgliedsbeitrag Vitalwelt | 3.900,00 | |
| 1/7710-7740 | Beitrag für Langlaufloipe | | 400,00 |
| 1/7890-7260 | Mitgliedsbeitrag Regionalverband Mostlandl-Hausruck | 2.200,00 | |
| 1/7890-7750 | Lehrlingsförderung, Wirtschaftsförderung | 2.000,00 | |
| | | 28.894,70 | 19.733,40 |

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag hinsichtlich der Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2012 zur Kenntnis.

GR Gerhard Gebetsroither weist auf die Vorprüfungsfeststellung der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel hin, wo in Zeiten des Sparens mit einer Nichtausschöpfung ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden kann.

Bgm. Alois Kastner ergänzt dazu, dass er immer sehr sorgsam mit diesen Mitteln haushaltet und diese immer zu Gunsten der Allgemeinheit wie zB für Vereine einsetzt bzw. je nach Situation nicht zur Gänze ausschöpft. Auch der Prüfungsausschuss hat in einer Sitzung schon einmal die gegenständlichen Ausgaben überprüft und eine zweckmäßige Verwendung bestätigt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Abstimmungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt gemäß dem vorliegenden Entwurf über die Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2012 die Zustimmung zu erteilen:

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Voranschlag für das Finanzjahr 2012

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF § 76 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlages fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Vorprüfung des Voranschlages 2012 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat zu einer Veränderung des Entwurfes geführt, die in den an die Fraktionen übermittelten Voranschlagsentwürfe bereits berücksichtigt sind.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2012 wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07. Dezember 2011 durchgearbeitet und vom Gremium in der vorliegenden Form bestätigt.

Zusätzlich haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

Ordentlicher Haushalt:

| Haushaltsstelle | Posttext | VA-Betrag ALT | VA-Betrag NEU |
|-----------------|--|------------------|------------------|
| 1/5810-34661 | Tilgung Darlehen BA 06 (Bank Austria) (Korrektur aufgrund Erfassungsfehler) | 8.800 | 17.700 |
| 1/5810-65061 | Zinsen Darlehen BA 06 (Bank Austria) (Korrektur aufgrund Erfassungsfehler) | 8.900 | 17.700 |

Außerordentlicher Haushalt:

Straßensanierung 2012 - 2014

| Haushaltsstelle | Posttext | Einnahmen | Ausgaben |
|-----------------|--|-----------|----------|
| 6/6124-2980 | Entnahme aus Rücklagen (Aufschl. Verkehr) | 61.300 | |
| 6/6124-8710 | KTZ Land OÖ | 57.400 | |
| 6/6124-8711 | BZ-Mittel | 20.000 | |
| 5/6124-0020 | Straßensanierung | | 138.700 |

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2012 stellt sich folgendermaßen dar:

| Positionenaufschlüsselung | Betrag |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Summe der Einnahmen im OH | € 2.235.800,-- |
| Summe der Ausgaben im OH | € 2.399.400,-- |
| Abgang im OH für das Finanzjahr 2012 | € - 163.600,-- |
| Summe der Einnahmen im AOH | € 570.300,-- |
| Summe der Ausgaben im AOH | € 600.300,-- |
| Abgang im AOH für das Finanzjahr 2012 | € - 30.000,-- |

Ordentlicher Haushalt 2012

| Voranschlagsstelle | Einnahmen | Ausgaben |
|--|------------------|------------------|
| 0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung | 128.600 | 503.000 |
| 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 700 | 27.600 |
| 2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft | 131.400 | 396.000 |
| 3 Kunst, Kultur und Kultus | 200 | 12.900 |
| 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 25.000 | 288.100 |
| 5 Gesundheit | 0 | 276.900 |
| 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr | 96.600 | 238.500 |
| 7 Wirtschaftsförderung | 0 | 13.800 |
| 8 Dienstleistungen | 516.000 | 587.800 |
| 9 Finanzwirtschaft | 1.337.300 | 54.800 |
| SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT | 2.235.800 | 2.399.400 |

HEBESÄTZE FÜR 2012 gemäß Voranschlagserlass:

| | | |
|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Grundsteuer A | | 500 % der Bemessungsgrundlage |
| Grundsteuer B | | 500 % der Bemessungsgrundlage |
| Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) | | 15 % der Bemessungsgrundlage |
| Hundeabgabe | 1. Hund | € 18,00 |
| | jeder weiterer Hund | € 18,00 |
| | Wachhund | € 18,00 |

Kanal**Kanalbenützungsgebühr**

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| - Benützungsgebühr | € 2,69/m ³ exkl. USt. |
| - Benützungsgebühr nach EGW | € 27,83/EGW und Quartal exkl. USt. |

Grundgebühr

| | |
|---|---------------------|
| - unbebaute oder –bewohnte Grundstücke pro vorhandener Einmündungsstelle | € 150,00 exkl. USt. |
| - pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche | |
| bis 200 m ² | € 90,00 exkl. USt |
| bis 400 m ² | € 120,00 exkl. USt |
| ab 400 m ² | € 150,00 exkl. USt |

| | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|
| <u>Kanalanschlussgebühr:</u> | Mindestgebühr | € 2.990,00 exkl. USt. |
| | je m ² Verrechnungsfläche | € 17,58 exkl. USt. |

Abfallgebühr

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Abfuhrgebühr | € 0,0547/l exkl. USt. |
| Grundgebühr pro Haushalt | € 46,00/jährlich exkl. USt. |

Bioabfallgebühr

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Je zusätzlicher 120 l Bioabfalltonne | € 18,18/Jahr exkl. USt. |
|--------------------------------------|-------------------------|

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der die Hebesätze, den Voranschlag für OH und AOH 2012 beinhaltet, zur Kenntnis. Weiters ergänzt er: aufgrund dem Vorprüfungsergebnis über den Entwurf des Voranschlages 2012 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen kam es zu Abänderungen, die jedoch in den an die Fraktionen übermittelten Voranschlagsentwürfen bereits berücksichtigt sind. Zusätzlich zu den erwähnten Veränderungen wurden noch die im Amtsvortrag dargestellten Änderungen vorgenommen. Der Voranschlagsentwurf wurde auch in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07.12.2011 durchgearbeitet und in der vorliegenden Form bestätigt.

GR Gerhard Gebetsroither stellt die Anfrage weshalb eine Erhöhung der Abfallgebühren notwendig sind. Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erklärt, dass im Voranschlagserlass geregelt ist, dass bei der Abfallbeseitigung keine Abgänge produziert werden dürfen und daher auf Basis des vorliegenden Zahlenmaterials ein Anpassungsbedarf der jährlichen Abfallgrundgebühr pro Haushalt von € 44,40 auf € 46,-- exkl. USt. gegeben ist.

GR Friedrich Kirchsteiger kritisiert die seinerzeit von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Auflösung der Rücklagen in der Abfallbeseitigung, die nun absolut keinen Gestaltungsspielraum bei der Gebührenfestlegung mehr zulässt.

GR Rupert Hattinger fragt an, ob es bezüglich der Fördermittel für den Bahnhof Scheiben schon Neuigkeiten gibt.

AL Herbert Bischof erklärt, dass mittlerweile die Fördervereinbarung von der Kulturabteilung übermittelt wurde und eine Anweisung der Mittel nun bald erhofft wird.

Bgm. Alois Kastner berichtet von der Sitzung des Sozialhilfeverbandes, dass nun erstmals wieder der Bemessungsbeitrag gesenkt werden konnte und dadurch eine Kostendämpfung verzeichnet werden kann.

Abstimmung

Antrag 1):

Bgm. Alois Kastner beantragt dem ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2012 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Antrag 2):

Bgm. Alois Kastner beantragt dem außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2012 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Antrag 3):

Bgm. Alois Kastner beantragt die Hebesätze für das Finanzjahr 2012 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Abstimmung 1:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 2:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 3:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

15 Zustimmungen

3 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Gerhard Gebetsroither

13. Mittelfristiger Finanzplan 2012 - 2015

Gemäß § 16 OÖ. GemHKRO, BGBl. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2012 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan, kurz **MFP** genannt, besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben zu zweckgebundenen Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode.

Der MFP ist in der Folge alljährlich zur jeweiligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen. Der MFP 2012 beinhaltet das selbe Zahlenmaterial wie der Voranschlag 2012 und wird für die Jahre 2012 bis 2015 durch geschätzte Steigerungsprozentsätze aufgebaut.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen.

Der Österr. Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und - für die Gemeinden – dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund vereinbart.

Besondere Funktion kommt der mittelfristigen Finanzplanung in den nachstehend angeführten Bereichen zu:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung des haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkräftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:

Der MFP 2012 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2012.

| | OH Einnahmen | OH Ausgaben | Überschuss/Abgang |
|---------|--------------|-------------|-------------------|
| FJ 2012 | 2.235.800 | 2.399.400 | - 163.600 |
| FJ 2013 | 2.165.800 | 2.315.300 | - 149.500 |
| FJ 2014 | 2.178.000 | 2.338.800 | - 160.800 |
| FJ 2015 | 2.192.800 | 2.373.100 | - 180.300 |

| | AOH Einnahmen | AOH Ausgaben | Überschuss/Abgang |
|---------|---------------|--------------|-------------------|
| FJ 2012 | 570.300 | 600.300 | - 30.000 |
| FJ 2013 | 137.400 | 30.000 | + 107.400 |
| FJ 2014 | 157.900 | 235.300 | - 77.400 |
| FJ 2015 | 0,00 | 0,00 | +0,00 |

| | Maastricht-Ergebnis |
|---------|---------------------|
| FJ 2012 | - 273.000 |
| FJ 2013 | - 18.500 |
| FJ 2014 | - 263.500 |
| FJ 2015 | - 150.500 |

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat die Eckdaten des Mittelfristigen Finanzplanes 2012 – 2015 zur Kenntnis und ergänzt, dass in den MFP die vorgegebenen Steigerungssätze eingearbeitet sind.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2012 – 2015 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

14. Kassenkredit für das Finanzjahr 2012

Der Kassenkreditvertrag für das Finanzjahr 2012 muss neu abgeschlossen werden. Die Aufnahme dieses revolvingierenden Kontokorrentkreditvertrages ist der Höhe nach mit einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. gemäß neuer Regelung laut Landtagsbeschluss vom 10.11.2011 ab 01.04.2012 mit einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2012 ein Kassenkredit in der Höhe von € 368.866,-- (Einnahmen OH € 2.213.200,--) bzw. ab 01.04.2012 € 553.300,--.

Zur Anbotslegung für den Kassenkredit 2012 wurden folgende Banken – mit denen wir bereits in Geschäftsverbindung stehen – eingeladen:

- Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen
- Volksbank Eferding – Grieskirchen
- BAWAG P.S.K. Bank AG
- Kommunalkredit Austria AG
- Bank Austria AG
- Sparkasse Ried-Haag

Das Ausschreibungsergebnis des Kassenkreditvertrages für 2012 das sich wie folgt darstellt:

Anbotseröffnungsprotokoll

Anbotsgegenstand: **Kassenkredit 2012 in der Höhe von € 386.866,--
bzw. ab 01.04.2012 € 553.300,--**

Angebotseröffnung: Freitag, 09. Dezember 2011 – 12:00 Uhr

| Anbotsteller | Zinssatz | Anmerkungen |
|-----------------------------------|--|-------------|
| Raiffeisenbank Geboltskirchen | Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,69 % | |
| BAWAG P.S.K. AG | Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,75 % | klm 360 |
| Bank Austria AG | Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,90 % | |
| Sparkasse Ried- Haag | Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,69 % | |
| Kommunal- kredit Austria AG | Kein Anbot | |
| Volksbank Eferding | Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,85 % | |

Anwesende Gemeindevertreter: Unterschrift

AL Herbert Bischof

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer

Firmenvertreter: keine

Aufgrund der vorgelegten Angebote ist das Offert der Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen das des Billigstbieters und somit lautet der Vergabevorschlag: den oben angeführten Kassenkredit an die Raiffeisenbank Geboltskirchen zu vergeben.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Kassenkreditvertrag zur Kenntnis und ergänzt, dass aufgrund von Konditionengleichheit bei der Raiffeisenbank Geboltskirchen und der Sparkasse Ried-Haag die Abwicklung über das Kassenkreditkonto bei der Raiffeisenbank Geboltskirchen günstiger zu bewerten ist, da ansonsten ein zweites Girokonto bei der Sparkasse geführt werden muss und in der Folge zusätzliche Zahlungsverkehrsspesen anlaufen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Kassenkredit der Raiffeisenbank Region Hausruck – Bankstelle Geboltskirchen für das Finanzjahr 2012 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15. Voranschlag für das Finanzjahr 2012 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG

Übersichtsdarstellung Voranschlag 2012 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG:

| Positionenaufschlüsselung | Betrag |
|---|---------------|
| Summe der Einnahmen im OH | € 20.100,-- |
| Summe der Ausgaben im OH | € 20.100,-- |
| Überschuss/Abgang im OH für das Finanzjahr 2012 | € +/- 0,-- |
| Summe der Einnahmen im AOH | € 302.500,-- |
| Summe der Ausgaben im AOH | € 315.500,-- |
| Abgang im AOH für FJ 2012 | € - 13.000,-- |

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2012 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den bestehenden Bestandsverträgen ab:

Ordentlicher Haushalt 2012

| Voranschlagsstelle/ | Einnahmen | Ausgaben |
|------------------------------------|---------------|---------------|
| 010 Zentralamt | 13.200 | 12.300 |
| 617 Bauhof | 6.800 | 5.400 |
| 910 Geldverkehr | 100 | 100 |
| 990 Überschüsse/Abgänge | 0 | 2.300 |
| SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT | 20.100 | 20.100 |

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2012 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2012 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den genehmigten Finanzierungsplänen von Bauhof- und Amtsgebäudesanierung ab:

Außerordentlicher Haushalt 2012

| Projekte | Einnahmen | Ausgaben |
|---|----------------|----------------|
| 102 Amtsgebäudesanierung | 270.400 | 0 |
| 911 Zwischenfinanzierung Amtsgebäudesanierung | 29.800 | 300.000 |
| 914 Beteiligungen und Kapitalkonto | 2.300 | 0 |
| 920 Ausfinanzierung Bauhofsanierung | 0 | 7.500 |
| 921 Ausfinanzierung Amtsgebäudesanierung | | 8.000 |
| SUMME AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT | 302.500 | 315.500 |

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2012 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der den Voranschlag für OH und AOH 2012 der KG beinhaltet, zur Kenntnis.

Abstimmung**Antrag 1):**

Bgm. Alois Kastner beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2012 in der vorliegenden Fassung.

Antrag 2):

Bgm. Alois Kastner beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2012 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

16. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

16.1 Bgm. Alois Kastner berichtet, dass wir von unserer Partnergemeinde Linsengericht-Ortsteil Lützelhausen eine Einladung zum 25-jährigen Verschwisterungsjubiläum erhalten haben. In diesem Rahmen wird auch das 50-jährige Bestehen des Musikvereines Lützelhausen am 23.03.2012 begangen. Von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen soll für die Fahrt nach Lützelhausen ein Bus zur Verfügung gestellt werden. Interessierte mögen sich bitte am Gemeindeamt melden.

16.2 GR Beate Rödhammer berichtet von der Windkraftoffensive im Gemeindegebiet von St. Marienkirchen/H. Dort soll im Bereich des bayerischen Grenzsteines am Hausruckkamm ein Windrad mit einer Gesamthöhe von 120 m und einer Narbenhöhe von 85 m errichtet werden. Von Seiten der Gemeinde St. Marienkirchen wurde bereits die Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet. Nach derzeitigem Verfahrensstand gibt es kaum eine Einflussnahmemöglichkeit. Von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen gibt es ja einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2004, der solchen Projekten am Hausruckrücken ablehnend gegenüber steht. Es sollen noch konkretere Auskünfte über den derzeitigen Verfahrensstand eingeholt werden.

16.3 GR Mag. Wilfried Zweimüller beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 20. Oktober 2011 und führt dazu folgendes aus:

Er war in der letzten Gemeinderatssitzung entschuldigt, jedoch haben seine Fraktionskollegen mitgeteilt, dass in der Widmungssache Zweimüller Herr Ortsplaner DI Kobler ausgeführt hat, dass er gegen die geplante Umwidmung der Ehegatten Zweimüller ist. Diese Wortmeldung ist im Protokoll nicht vermerkt und soll in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

AL Herbert Bischof erläutert dazu: Herr DI Kobler hat sich nicht gegen die geplante Umwidmung ausgesprochen, sondern vielmehr auch diesen Widmungsfehler aufgezeigt, wie auch den Unterlagen zur Flächenwidmungsplanänderung zu entnehmen ist. Er empfiehlt die Richtigstellung des Grundstückes der Ehegatten Zweimüller von Wohngebiet auf Dorfgebiet. Lediglich für die Flächenwidmungsänderung des Grundstückes der Ehegatten Haginger von Dorfgebiet auf Grünland würde er keine Notwendigkeit sehen, wobei hier der Beurteilung der Raumordnungsbehörde Folge geleistet werden soll.

Antrag:

GR Mag. Wilfried Zweimüller beantragt die Erklärung von AL Herbert Bischof zur Wortmeldung von Ortsplaner DI Kobler in das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2011 aufzunehmen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

16.4 GR Beate Rödhammer stellt die Anfrage, ob es im Bezug mit der Umsetzung des Ayurveda-Projektes Neues gibt.

Bgm. Alois Kastner berichtet von einem österr. Konsortium, das eine Machbarkeitsstudie bei Kohl & Partner in Auftrag gegeben hat. Diese Interessensgruppe möchte das Grundstück aus der Stiftung heraus kaufen und in österreichische Hände bringen. Dazu wurde vor kurzem ein Info-Treffen von Dr. Schachinger für etwaige Interessenten abgehalten. Ein Proponent dieser Interessensgruppe ist Dr. Bruno Buchberger, der Gründer des Softwareparks Hagenberg. Ob es zu einer Umsetzung kommt, dazu kann zum momentanen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

16.5 GR DI Günter Humer berichtet, dass in der Juli-Sitzung des Agenda21-Arbeitskreises vereinbart wurde, einen AGENDA-KALENDA mit den Leitsätzen zu erstellen. Dieser wurde mit Zeichnungen der Schüler der 3. und 4. Klasse der Volksschule gestaltet. Dieser Kalender wird in den nächsten Tagen eintreffen. Dazu wird ersucht, dass die Gemeinderäte bei der Verteilung mithelfen.

16.6 GR Mag. Wilfried Zweimüller regt an, ob nicht auf der Homepage der Gemeinde ein Onlinekalender eingerichtet werden kann und dort unter anderem Gemeindetermine publiziert werden.

Buchhalter Rudolf Stahri-Thalhamer erklärt, dass im Zuge des Agenda-Prozesses auch eine Internetportallösung für Geboltskirchen entwickelt wurde und in diesem Zuge auch die Neugestaltung der Gemeindehomepage in Angriff genommen wird. Ein Tool darin beinhaltet auch einen öffentlichen Kalender.

16.7 GR Josef Dallinger stellt die Anfrage, weshalb bei der Nebenfahrbahn im Bereich von Franz Stöger die Birken gefällt wurden.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: es wurde ein Konzept für die effizientere Nutzung dieses Vorplatzes bei der Krippenbauschule mit der Landesstraßenverwaltung ausgearbeitet und in der letzten Bauausschuss-Sitzung beschlossen. Es ist daher notwendig den Bewuchs vor Start der Bauarbeiten zu entfernen.

16.8 GR Mag. Wilfried Zweimüller ersucht um kurzen Bericht zum aktuellen Stand vom altersgerechten Wohnen.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass die ISG die Bauverhandlung beantragt hat und diese am 02.12.2011 abgehalten wurde. Dies war notwendig, damit die ISG um Zuteilung eines Wohnbaukontingentes ansuchen kann. Erst dann kann die ISG mit der genauen Umsetzungsplanung beginnen und in der Folge wird dem Gemeinderat ein Gesamtprojekt vorgestellt. Die Arbeitsgruppe des Agenda21-Prozesses hat sich gemeinsam mit der ISG sehr intensiv mit der Planung beschäftigt und viel einbringen können. Auch wurden erste Gespräche mit dem Verein Vital aus Haag über eine mögliche Zusammenarbeit geführt.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.10.2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:15 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)